

## **Anmerkungen zur Gründung einer AG**

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Im folgenden möchten wir hiermit einige allgemeine Anmerkungen machen, die wahrscheinlich ein Großteil der Fragen, die im Vorfeld der Gründung auftreten, beantworten.

Die Neuregelung des Aktienrechtes erbrachten Erleichterungen, die dem mittelständischen Unternehmen, die Möglichkeit geben, in die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu wechseln und sich in dieser neuen Rechtsform zu stabilisieren, bevor eine Entscheidung über den Gang an die Börse getroffen wird.

Die Vereinfachung bei der Gründung der Aktiengesellschaft ermöglichen eine direkte Eigenkapitalfinanzierung bei Erhalt der Selbständigkeit, Der Begriff orientiert sich nicht an Größenmerkmalen, sondern es geht um Gesellschaften mit einer kleinen Anzahl von Anteilseignern, die die Stärkung der Wachstumskraft und der Investitionsdynamik einer AG nutzen wollen.

Insbesondere wurde durch die Einrichtung der kleinen Aktiengesellschaft folgende Regelung im Gegensatz zur großen Aktiengesellschaft geändert:

1. Zulässigkeit einer Ein-Personen-Gründung;
2. Verzicht auf Hinterlegung des Gründungsprüfungsberichtes bei der IHK;
3. Aufhebung der Formalien im Rahmen der Hauptversammlung;  
Zulässigkeit der Einberufung mittels Einschreiben  
Beschränkung der notariellen Beurkundung und auch Grundlagenbeschlüsse  
Verzicht auf sämtliche Einberufungsformalitäten bei Anwesenheit aller Aktionäre
4. Pflicht zur Bildung eines mitbestimmenden Aufsichtsrates erst ab 501 Mitarbeiter;
5. Befugnis zur Rücklagendotierung durch die Aktionäre aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung;
6. Ausschluß des Bezugsrechtes, wenn der Abgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt.

Dies bedeutet, daß die bisherigen komplizierten Regelungen im Zusammenhang mit einer Aktiengesellschaft abgeschafft wurden und durch die neu geschaffene kleine Aktiengesellschaft Unternehmen in ihrem Bestand beim Verkauf von Anteilen der Gesellschafter gesichert ist.

## **II. Vorteile einer kleinen AG**

Diese liegen eigentlich klar auf der Hand. Neben der gleichen Vorteilen, wie bei Gründung einer GmbH, sind noch weitere Vorteile festzustellen:

1. besseres Image
2. direkte Eigenkapitalfinanzierung
3. Marketingvorteile
4. leichteres Fremdfinanzierung
5. evt. später Börsengang
6. Abgabemöglichkeit von Anteilen, auch ohne Notarvertrag
7. Abgabemöglichkeit von Anteilen unter 1 %

## **III. Nachteile einer kleinen AG**

Nachteile einer kleinen AG sind im besonderen:

1. schwer kontrollierbarer Fremdeinfluß durch die leichte Übertragbarkeit der Geschäftsanteile;
2. der Verkauf von Aktien an der Börse bringt in der Regel weniger Gewinn als ein Verkauf des gesamten Unternehmens bzw. ein Verkauf großer Anteile eines Unternehmens
3. ein kleiner Nachteil ergibt sich bei der Gründung einer AG durch den § 52 AG. In diesem Paragraph wird die so genannte Nachgründung geregelt, dies bedeutet daß eine AG beim Kauf von Anlagevermögen in den ersten beiden Jahren nach der Eintragung im Handelsregister darauf achten muß, daß diese nicht mehr als 10 % des Grundkapitals kosten darf oder sich die Geschäftsführung dafür eine Zustimmung der Hauptversammlung geben läßt und die dann auch im Handelsregister eingetragen wird. Außerdem muß dann noch ein so genannter Nachgründungsbericht und eine Nachgründungsprüfung erfolgen (§ 52 Abs. 3 AG). Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine AG mit einem Stammkapital von € 50.000,- einen Pkw für mehr als € 5.000,- in diesem Zeitraum erwirbt.

## *à j o u r*

Aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, daß eine AG gerade bei Neugründung mit entsprechend ausreichenden Grundkapital ausgestattet ist bzw. falls Anlagevermögen angeschafft wird, das mehr als 10 % des Stammkapitals kostet, auf die entsprechenden Formalien geachtet wird.

Der Fremdeinfluß kann durch die Ausgabe von vinkulierten oder gebundenen Aktien beschränkt werden, wobei dies vorab in der Satzung bestimmt sein muß und eine nachträgliche Änderung der Satzung, z. B. bezüglich der Übertragbarkeit von Namensaktien und der davon abhängigen Zustimmung wiederum der Zustimmung der Aktionäre bedarf (§ 18 Abs. 2 AktG). Grundsätzlich ist aber die Abhängigmachung des Übergangs von Geschäftsanteilen an Erben von der Zustimmung der Gesellschaft nicht möglich.

Eine Aktiengesellschaft (auch die kleine AG) muß 3 Organe haben:

1. Vorstand (gesetzlicher Vertreter und daily business);
2. Aufsichtsrat (Überwachung des Vorstandes);
3. Hauptversammlung ( Willensbildung und Entscheidungsorgan der Aktionäre).

#### **IV. Gründung einer Aktiengesellschaft**

Wie die GmbH einen Gesellschaftsvertrag haben muß, benötigt die AG eine Satzung. In dieser Satzung müssen folgende Punkte geregelt sein:

1. Firma und Sitz der AG, die Firma der AG ist ihr Name, bei dem es zwingend erforderlich ist, daß zwischen dem Gegenstand des Unternehmens und der Firma ein Zusammenhang besteht, außerdem muß die Bezeichnung AG in der Firmierung enthalten sein (§4, Abs. 1 AktG). Es genügt allerdings eine allgemeine Charakterisierung des Gegenstandes des Unternehmens.
2. Der Gegenstand des Unternehmens muß ebenfalls in der Satzung näher spezifiziert werden.
3. Die Satzung muß Bestimmungen darüber treffen, wie die Gesellschaft bekannt gemacht wird.
4. Höhe und Einteilung des Grundkapitals: Die Satzung muß Auskunft über die Höhe des Grundkapitals, das mindestens Euro 50.000,- betragen muß und die Einteilung der Aktien enthalten.

## *à j o u r*

5. Vorstand: Der Vorstand kann aus einer oder mehrerer Personen bestehen, was aber ausdrücklich in der Satzung erwähnt werden muß (§23, Abs. 3 AktG)
6. Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat muß aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und bei AG mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen die Mitbestimmungsvorschriften beachtet werden. Auch die Art und Höhe der Aufsichtsratsvergütung muß in der Satzung geregelt sein.
7. Hauptversammlung: Die Art und Durchführung sowie die Mitteilung bzw. Einberufung der Hauptversammlung muß in der Satzung geregelt sein.
8. Jahresabschluß bzw. Gewinnverwendung: Die Satzung muß bzw. sollte Angaben über die Gewinnverwendung bzw. Einstellung in Gewinnrücklagen enthalten. Hier sollten die Geschäftsjahre des Unternehmens geregelt werden, wobei von der Abweichung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr abgeraten wird.
9. Gründungskosten: Auch bei der Aktiengesellschaft sollte festgehalten werden, ob und wenn ja, bis zu welcher Höhe die AG die Gründungskosten trägt, da ansonsten zum einen die Gefahr besteht, daß das Gründungskapital zum Zeitpunkt der Eintragung nicht in voller Höhe unbelastet zur Verfügung gestanden hat und zum anderen bei einer nicht genauen Bezifferung der Maximal-Gründungskosten, die die AG tragen muß, es sich dabei um eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung handelt.

Folgende Punkte sind auch in dieser Reihenfolge bei der Gründung zu erledigen:

Punkt 1: die Gründung einer AG muß von den Gründern, die auch in dieser Satzung festzulegen sind, beschlossen und notariell beurkundet werden.

Punkt 2: Gründungskapital von mind. Euro 50.000,- einzahlen und Aufsichtsrat wählen.

Punkt 3: Aufsichtsrat wählen und durch diesen mit notarieller Beurkundung den Vorstand bestellen.

Punkt 4: Erstellung eines Gründungsberichtes

Punkt 5: Beantragung der Eintragung in Handelsregister (wird in der Regel vom Notar erledigt).

Punkt 6: Bekanntgabe der Registereintragung (wird in der Regel auch vom Notar erledigt).

## *à jour*

Die Umwandlung einer GmbH in eine AG erfolgt durch notariellen Beschluß der GmbH-Gesellschafter. Dabei ist die Satzung den Erfordernissen einer AG anzupassen (Festsetzung des Grundkapitals, Einteilung der Aktien, Bestimmungen über den Vorstand, Aufsichtsrat). Hier ist zur Vorbereitung die Angabe aller bisherigen Gesellschafter und neuen Aktionäre nebst Beteiligungen, Angaben zum Vorstand und zum Aufsichtsrat erforderlich, ferner ggf. die neue Satzung.

Weiter erforderlich ist die Erstellung eines Gründungsberichts gemäß §§ 32 AktG, 197 UmwG durch alle Gesellschafter, der Gründungsberichtes Vorstands und ein Bericht des Gründungsprüfers, welcher vom Amtsgericht auf Vorschlag der GmbH unter Zustimmung der IHK bestellt wird. Diese Berichte bedürfen keiner notariellen Beurkundung. Letztendlich muss der neue Vorstand den Formwechsel noch zum Handelsregister anmelden (notarielle Beglaubigung erforderlich).

Die Kosten sind wertabhängig. Gemäß § 27 Absatz 2 KostO wird dabei der Wert des Aktivvermögens der GmbH zugrundegelegt. Für die Beurkundung der Umwandlung (ohne Anmeldung und ohne weitere Beschlüsse) fällt dabei bei einem Aktivwert z. B. von € 50.000,- eine Gebühr von € 260,-, bei einem Aktivwert von € 50.000,- eine Gebühr von € 1.610,-. Unabhängig von Aktivwert beläuft sich die Höchstgebühr auf € 15.110,- (ab einem Aktivwert von € 50.000.000,-).

### **V. Anfallende Kosten**

- a) bei Bestehenlassen der GmbH und Gründung einer AG (klein) und Verkauf der Aktivposten und Übernahme der Passivposten der GmbH durch die AG;

oder

- b) bei zuerst eine Kapitalerhöhung der GmbH dann Umwandlung in eine AG

#### **zu a): Neugründung einer AG**

1. Feststellung der Satzung (§ 23 Aktiengesetz);
2. Gründung der Gesellschaft (§ 29 Aktiengesetz);
3. Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstandes und des Abschlußprüfers (§ 30 Aktiengesetz);

## *à j o u r*

4. Gründungsbericht (§ 32 Aktiengesetz);
5. Gründungsprüfung durch Vorstand, Aufsichtsrat und Gründungsprüfer (§ 33 und 34 Aktiengesetz);
6. Anmeldung der Gesellschaft (§ 36 Aktiengesetz);
7. Leistung der Einlagen (§ 36 a Aktiengesetz);
8. Prüfung durch den Gericht (§ 38 Aktiengesetz).

Die Numerierungen von 1 – 4 und 6 – 7 bedarf einer notariellen Beurkundung.

Ferner ist ein Kaufvertrag zu fertigen, darüber hinaus muß bei Sachanlagen eine Prüfung der Wertansätze (durch WP oder VBP) stattfinden. Schließlich ist bei der GmbH noch der 2-jährige Liquidationszeitraum zu beachten, während dessen Jahresabschlüsse zu erstellen sind.

### **zu b): Umwandlung durch Formwechsel**

Notwendig sind:

1. Umwandlungsbericht (§ 192 UmwG);
2. Umwandlungsbeschluß (§ 193 UmwG);
3. Gründungsbericht (§ 245 Abs. 1 i. V. m. §§ 220 Abs. 2, 19 UmwG);
4. Gründungsprüfung (§ 245 Abs. 1 i. V. m. 220 Abs. UmwG);
5. Anmeldung zum Handelsregister (§ 198 UmwG).

Die Numerierungen von 1 – 3 und 5 bedarf einer notariellen Beurkundung.

Steuerrechtlich ist der Formwechsel von einer GmbH zu AG ohne Belang.

Fazit: Kostentechnisch ist b) Umwandlung durch Formwechsel bedeutend günstiger.